Nichtamtliche Lesefassung der

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.10.2011 in der seit dem 01.01.2020 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.02.2019, in Kraft getreten am 01.03.2019

die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Haßberge folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- LESEFASSUNG -

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Der Landkreis verpflichtet Dritte zur vg. Handhabung, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke des Landkreises in Anspruch nehmen oder ihnen Zuwendungen bewilligt werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

- L E S E F A S S U N G -

(3) Der Landkreis wirkt bei den Gemeinden ebenfalls darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf ihren Grundstücken oder in ihren Einrichtungen durchgeführt werden, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle. Ihre Benutzung untersteht dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung, die Benutzungsordnungen (§ 17 Abs. 1 Satz 3) und eine Gebührensatzung (§ 19) geregelt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden und privater Unternehmen, bedienen.

(3) Der Landkreis Haßberge hat den Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach und Wonfurt sowie der Stadt Zeil a. Main per Verordnung die Aufgaben „Einsammeln und Befördern des in ihrem Gebiet anfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen“ sowie „Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle“ übertragen. Gleichzeitig wurden allen Gemeinden des Landkreises, die Städte Eltmann und Zeil a. Main sowie die Gemeinden Knetzgau, Rauhenebrach und Theres ausgenommen, die Aufgabe „Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs“ übertragen. Das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll aus Haushaltungen liegt im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Gasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

   a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
      - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

- LESEFASSUNG -

- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

b) gefährliche Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).

4. Altautos, Anhänger, Krafträder, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlamm, Fäkalschlamm und Fäkalien. Sonstige Schlämme, die gemäß Abfallablagerungsverordnung/Deponieverordnung nicht für eine Ablagerung auf Deponien der Deponieklassen bis II zugelassen sind,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind auch solche Abfälle ausgeschlossen, für die eine Aufgabenübertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG a.F. besteht. Im Falle der Aufhebung oder Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG a.F. tritt der Landkreis in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten zur Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ein. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekannt gegeben.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, die Kleinmengenentsorgung (bis ½ m³ je Anlieferung) über das Wertstoffhofsystem ausgenommen,

2. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

- L E S E F A S S U N G -

3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen transportiert werden können,

4. Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen,

5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(4) Die Erfassung von kompostierbaren Abfällen über die im Auftrag des Landkreises bzw. vom Landkreis eingerichteten Grünguterfassungssysteme ist beschränkt auf Abfälle in haushaltsüblicher Menge aus angeschlossenen Grundstücken (§ 6).

(5) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(6) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

(7) Abfälle, die gem. Abs. 1 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH gem. § 17 überlassen werden.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung im Landkreis zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des

- L E S E F A S S U N G -

Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6
Anschluss - und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Vom Anschlusszwang weiter ausgenommen sind ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke, soweit der Grundstückseigentümer den Nachweis erbringen kann, dass die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung über die Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

- L E S E F A S S U N G -

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zulässig jedoch ist die Eigenkompostierung organischer Reststoffe. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 7
Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis (der örtlich und sachlich zuständigen Gemeinde im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung) oder einer von ihm (ihr, § 3 Abs. 3 dieser Satzung) bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis (der Gemeinde im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung) überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke des Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Dies gilt insbesondere für den erforderlichen Nachweis gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

- L E S E F A S S U N G -

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

§ 9
Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis (durch die Gemeinden in Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung) oder von ihm beauftragte Dritte
   a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
   b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16)

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

- L E S E F A S S U N G -

(2) Dem Bringsystem unterliegen:

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
   a) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz), sog. Sperrmüll-Altholz,
   b) Metall-Schrott,
   c) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz),
   d) Haushaltsbatterien,
   e) Papier, Pappe, Kartonagen,
   f) Verkaufsverpackungen (gemäß Verpackungsgesetz),
   g) nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung biologisch abbaubare Gartenabfälle (pflanzliche Abfälle und ähnliche holzige Gartenabfälle bis zu einem Durchmesser von 15 cm) aus privaten Haushaltungen.

2. folgende Abfälle zur Beseitigung
   Sperrmüll (§ 13 Abs. 3 Nr. 4)

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

Der Landkreis kann die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stoffe erweitern oder einschränken, sofern sich für weitere Stoffe Verwertungsmöglichkeiten ergeben oder sofern Verwertungsmöglichkeiten entfallen.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Pflanzliche Abfälle können zu den besonderen Grüngutsammelstellen des Landkreises gebracht werden. Bis zu einer Menge von ½ cbm je Anlieferung dürfen pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten auch zu den Wertstoffhöfen gebracht werden, in denen sich dafür bestimmte Sammelbehältnisse befinden. Ausgenommen hiervon sind pflanzliche Abfälle aus Grundstücken, die in Gemeinden liegen, denen abfallwirtschaftliche Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 übertragen wurden.

(3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu überge-

- LESEFASSUNG -

ben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

(4) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 (Sperrmüll) im Bringsystem für an das Entsorgungssystem des Landkreises angeschlossene Grundstücke gilt:

1. Kleinmengenentsorgung über das Wertstoffhofsystem:

   Die Abfälle sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Es besteht Abgabemöglichkeit bis 1 cbm je Anlieferung. Der Landkreis ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Herkunft der Abfälle zu verlangen.

2. Entsorgung über die Entsorgungseinrichtung Kreisabfallzentrum Wonfurt (nicht an Samstagen):

   Sperrmüll kann im Kreisabfallzentrum Wonfurt angeliefert werden. Der Anlieferer hat im Sperrmüll enthaltene Abfälle zur Verwertung (§ 13 Abs. 3 Nr. 1) in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Anlieferung von Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz wird auf die kostenfreie Sperrmüllmenge (§ 14 Abs. 5) angerechnet. Ist diese haushaltsübliche Sperrmüllmenge überschritten, erfolgt die Annahme gegen gesonderte Gebühr. Der Landkreis ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Herkunft der Abfälle sowie zur gebührenfreien Anlieferung zu verlangen.

§ 13
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Die Teilaufgabe Einsammeln und Transportieren von Haus- und Biomüll ist im Landkreis Haßberge auf einzelne Gemeinden durch Verordnung übertragen; auf § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung wird verwiesen. Entsprechend werden in diesen Gemeinden im Holsystem diese Abfallarten aus privaten Haushaltungen über die örtlich zuständige Gemeinde oder in deren Auftrag abgeholt. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis oder in dessen Auftrag entsorgt. Verkaufsverpackungen im Sinn des Verpackungsgesetzes, Behälterglas ausgenommen, werden von den Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) bzw. deren beauftragtem Dritten abgeholt.

- LESEFASSUNG -

(3) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende **Abfälle zur Verwertung**
   a) Papier, Pappe, Kartonagen,
   b) Elektro-Schrott (gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ausgenommen Gasentladungslampen),
   c) Metall-Schrott,
   d) Altholz (ohne Bau- und Konstruktionsholz), sog. Sperrmüll-Altholz,
   e) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen, Weißblech und Aluminium, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind und von den jeweiligen Systembetreibern nach § 14 Abs. 1 VerpackG erfasst werden,

2. **Biomüll** (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle), sofern die Biotonne Verwendung findet,

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden **(Restmüll)**,

4. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Stückgröße oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren **(Sperrmüll)**.

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a, Buchstabe e und Ziffer 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

Für Biomüll im Sinn des § 13 Abs. 3 Ziffer 2:
Braune Müllnormtonnen mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllvolumen, Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen.

Für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinn des § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. a:
Blaue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllvolumen und Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen. Papier, Pappe und Kartonagen können im Holsystem auch in Form der Bündelsammlung zur Abholung bereitgestellt werden. Zusätzlich können Papier, Pappe und Kartonagen auch im Bringsystem gemäß §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 entsorgt werden.

Für Verkaufsverpackungen im Sinn des § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. e:
Schwarze Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllvolumen und Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen, jeweils mit gelbem Deckel.

- L E S E F A S S U N G -

(2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 3 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

Schwarze Müllnormtonnen mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllvolumen,
Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 Liter Füllvolumen,
grüne Restmüllsäcke nach Maßgabe des Abs. 3 mit ca. 50 Liter Füllvolumen,

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten von jedem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Haßberge oder der Gemeinden i.S.d. § 3 Abs. 3 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. Die Anforderung hat regelmäßig schriftlich durch den Grundstücks-/ Wohnungseigentümer oder durch eine von den Grundstücks-/ Wohnungseigentümern bestellte Hausverwaltung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Abholadresse und der Grundstückseigentümer bzw. die Hausverwaltung sowie Art und Menge der abzuholenden Sachen anzugeben. Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte teilen den in Satz 2 Genannten den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb von sechs Wochen, bei Expressabholungen innerhalb von fünf Arbeitstagen, nach Eingang der Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Monate Dezember bis Februar (siehe § 16 Abs. 2) bleiben bei dem 6-Wochen-Zeitraum unberücksichtigt. Die Abfallarten Sperrmüll-Altholz, Metall-Schrott und Elektro-Schrott werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf Abruf abgeholt. Die Abfälle sind getrennt voneinander am Abholtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Zur Abfuhr bereitgestellter Sperrmüll darf ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten Problemabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt worden sind, hat der Abfallbesitzer zurückzunehmen. Der Landkreis kann weitere Abfallarten für eine gebührenpflichtige Abholung im Rahmen des Sperrmüllentsorgungssystems auf Abruf zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

(5) Von jedem am Abfallentsorgungssystem des Landkreises/der Gemeinden angeschlossenen Grundstück (siehe Abs. 4 Satz 1) wird pro Kalenderjahr eine haushaltsübliche Sperrmüllmenge abgeholt. Die haushaltsübliche Sperrmüllmenge richtet sich nach dem auf dem Grundstück bereitgestellten und gebührenpflichtigen Restmüllbehältervolumen. Bei Nutzung einer 60-Liter-Restmülltonne entspricht die haushaltsübliche Menge an Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz in der

- LESEFASSUNG -

Regel einem Volumen von 5 Kubikmetern pro Kalenderjahr. Je weitere auf dem Grundstück vorhandene und gebührenpflichtige 60 Liter Restmüllbehältervolumina erhöht sich diese Sperrmüllmenge um 2 Kubikmeter.

(6) Überschreitet die am Grundstück zur Mitnahme bereitgestellte Sperrmüllmenge die in Absatz 5 genannte Menge, erfolgt die Abfuhr der Übermenge gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff ,,Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(8) Regelungen über die Rest- und Biomüllabfuhr im Holsystem in den von der Übertragungsverordnung betroffenen Gemeinden (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) finden sich in den gemeindlichen Abfallwirtschaftssatzungen.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen der Landkreis die gemeinsame Benutzung eines Restmüllbehältnisses mit 60 Liter Füllvolumen bei vierzehntägiger Leerung durch die Bewohner zweier Grundstücke stets widerruflich zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Grundstücke müssen unmittelbar aneinander angrenzen oder einander gegenüberliegen,
b) beide Grundstücke dürfen insgesamt von maximal 6 Personen bewohnt werden und

- L E S E F A S S U N G -

c) einer der Anschlusspflichtigen muss sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichten.

(2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jeden Bewohner zur Verfügung stehen (Mindestvolumen).

(3) Die Entsorgung von Biomüll gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 über die Biotonne ist freigestellt. Wer das Entsorgungsangebot des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung zuzuführen. Die Benutzung der Normbehälter für Restmüll ist für organische Abfälle nicht zulässig. Das Füllvolumen des Biomüllbehältnisses richtet sich nach dem Füllvolumen des Restmüllbehältnisses.

(4) Bei Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein zugelassenes Restmüllbehältnis vorgehalten werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass entsorgungspflichtige Abfälle nicht anfallen. Die Behälterkapazität muss ausreichen, um den jeweils anfallenden Restmüll aufzunehmen, kleinstes Gefäß ist die zugelassene Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Mitbenutzung des Restmüllbehältnisses für Haushalte für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch den Landkreis zugelassen werden. Wird vom Abfallerzeuger der Nachweis erbracht, dass Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausschließlich an der Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH angeliefert wird, entfällt die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Müllnormtonne.

(5) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen.
Beantragt der Anschlusspflichtige eine Änderung der Art, Größe oder Zahl der Müllnormtonnen und entsprechen diese Änderungen der Satzung, so wird die beantragte Änderung durch den Landkreis spätestens zum Ende des auf die Meldung folgenden Monats, frühestens jedoch zum beantragten Zeitpunkt, vollzogen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- LESEFASSUNG -

(7) Die Behältnisse sind vom Anschlusspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 5 sowie die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. Die Behältnisse sind mit einem Identsystem (Chip) ausgestattet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden. Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen bzw. den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.

(9) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 8 zugelassenen Behältnisse (Gelbe Tonnen) werden von den Systembetreibern gem. § 14 Abs. 1 VerpackG bzw. deren beauftragtem Dritten bereitgestellt.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr im Holsystem

(1) Restmüll wird zweiwöchentlich oder vierwöchentlich abgeholt. Biomüll wird abwechselnd mit der Restmüllsammlung zweiwöchentlich abgeholt. Papier, Pappe und Kartonagen sowie Verkaufsverpackungen i.S.d. § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. e werden vierwöchentlich abgeholt. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 4 sowie Sperrmüll-Altholz, Elektro-Schrott und Metall-Schrott werden gem. § 14 Abs. 4 bis 7 in den Monaten März bis November auf Anforderung vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten abgeholt. Die Sperrmüllentsorgung auf Abruf kann mehrmals jährlich in Anspruch genommen werden. Die erste Anforderung je Kalenderjahr erfolgt ohne Berechnung.

- L E S E F A S S U N G -

(3) Regelungen über die Rest- und Biomüllabfuhr im Holsystem in den von der Übertragungsverordnung betroffenen Gemeinden (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) finden sich in den gemeindlichen Abfallwirtschaftssatzungen.

(4) Der Landkreis gibt den jeweiligen Zeitpunkt der Abholung der in § 16 Abs. 1 genannten Abfallarten im Abfallkalender, ersatzweise mindestens eine Woche vor dem Sammeltermin in der Tagespresse, bekannt.

§ 17
Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden. Vermischte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind Abfälle zur Beseitigung und sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

- L E S E F A S S U N G -

§ 20
Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm insbesondere auf Anfragen die zum Vollzug dieser Satzung tatsächlichen Umstände mit. Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.

(2) Für die Aufstellung von Sammelbehältern für verwertbare Abfälle (Bringsystem) benennen die Gemeinden dem Landkreis Stellplätze in dem Umfange, wie es das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises erfordert.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 6 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfälle (§ 15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- L E S E F A S S U N G -

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- L E S E F A S S U N G -